

DE

32001 L 0012 + 2

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 118/2001

vom 28. September 2001

zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 93/2001 vom 13. Juli 2001¹ geändert.
- (2) Die Richtlinie 2001/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/440/EWG des Rates zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft² ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Richtlinie 2001/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2001 zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen³ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Richtlinie 2001/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2001 über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung⁴ ist in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

¹ ABl. L 251 vom 20.9.2001, S. 19.

² ABl. L 75 vom 15.3.2001, S. 1.

³ ABl. L 75 vom 15.3.2001, S. 26.

⁴ ABl. L 75 vom 15.3.2001, S. 29.

Artikel 1

In Anhang XIII des Abkommens wird unter Nummer 27 (Richtlinie 91/440/EWG des Rates) Folgendes angefügt:

", geändert durch:

- **32001 L 0012:** Richtlinie 2001/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2001 (ABl. L 75 vom 15.3.2001, S. 1)."

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit den im Anhang zu diesem Beschluss aufgeführten Anpassungen.

Artikel 2

In Anhang XIII des Abkommens wird unter Nummer 42a (Richtlinie 95/18/EG des Rates) Folgendes angefügt:

", geändert durch:

- **32001 L 0013:** Richtlinie 2001/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2001 (ABl. L 75 vom 15.3.2001, S. 26)."

Artikel 3

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 41a (Richtlinie 95/19/EG des Rates) folgende Nummer eingefügt:

- "41b. **32001 L 0014:** Richtlinie 2001/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2001 über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung (ABl. L 75 vom 15.3.2001, S. 29)."

Artikel 4

Der Wortlaut der Richtlinien 2001/12/EG, 2001/13/EG und 2001/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am 29. September 2001 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen*.

Artikel 6

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

*[Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.]

Brüssel, den 28. September 2001

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende
E. Bull*

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
P.K. Mannes M. Brinkmann*

ANHANG
zum Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 118/2001

- "(a) Die folgenden norwegischen Häfen werden auf der Liste der Häfen in Anhang I der Richtlinie hinzugefügt:

NORWEGEN

Narvik
Bodø
Mosjøen
Namsos
Trondheim
Åndalsnes
Bergen
Stavanger
Kristiansand
Brevik
Larvik
Horten
Drammen
Oslo
Moss

- (b) Die folgende Karte mit norwegischen Schienenverkehrsstrecken wird den Karten in Anhang I der Richtlinie hinzugefügt:

TERFN lines in Norway

- TERFN lines
- TERFN feeder lines
- ⚓ Port
- ➔ International rail connection

